



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 05/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.02.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Abidin Güzelgöl, Goethestr. 24, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005192291/64 am 25.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ferhan Kurt, Friedrichstr. 34, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005192217/45 am 25.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ilie Apachitei, Alter Kreuzweg 37 A, 46325 Borken, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000830182/37 am 13.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Zymeri

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Natalia Vayntraub, Wiescher Weg 115, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000832771/37 am 13.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ioan Hriscu, Lehnhofstr. 1 A, 47139 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005191784/25 am 28.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe Sandu, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM569 am 26.01.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sorin Guta, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LK191 am 26.01.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ketaka Heinen, Blötter Weg 121, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LG403 am 26.01.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fatma Tas, Luxemburger Allee 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FT7070 am 21.01.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Patricia Ngwa, geb. 04.01.1975, letzte bekannt Anschrift Ulmenallee 21 in 45478 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 32-13.14.03.8/16 vom 28.01.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 28.01.2016 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 28.01.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

H a s e n j ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Michael Fränkel, zuletzt wohnhaft Georgstr. 30 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 03.02.2016 (Aktenzeichen: 50-742/100644/60) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Enskat, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r . N e u b a u e r

Neuwahl einer Schiedsperson

In der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in dem nachfolgend aufgeführten Schiedsamtsbezirk die Neuwahl einer Schiedsperson erforderlich:

Schiedsamtsbezirk 5 (Altstadt II – Ost mit Winkhausen)

Bürgerinnen oder Bürger, die in diesem Schiedsamtsbezirk wohnen, im Alter zwischen 30 und 70 Jahren sind und Interesse an der Ausübung des Schiedsamtes haben, werden gebeten, sich bis zum **31.03.2016** schriftlich bei dem Oberbürgermeister, Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu bewerben.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber kurz darzulegen, welche Erfahrungen bzw. persönliche Eigenschaften für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört die gütliche Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich für die Dauer von 5 Jahren tätig. Das bedeutet, sie erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen.

Nähere Informationen – insbesondere zum Zuschnitt der einzelnen Schiedsamtsbezirke – finden Sie unter www.muelheim-ruhr.de (Suchworte: Wahl der Schiedspersonen).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt auch unter den Rufnummern 455-3032 (Fragen zum Wahlverfahren) und 455-3007 (Fragen zur Schiedsamtsstätigkeit) zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

A l t e n b a c h

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung im Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates in der
Stadt Mülheim an der Ruhr in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Enver Sen hat mit Erklärung vom 15.12.2015 mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Integrationsrat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der Wählergruppe „TÜRK TOPLUMU - MÜLHEIM AN DER RUHR“ eingereichten Listenwahlvorschlag für die Integrationsratswahl am 25. Mai 2014 ist Herr Mevlüt Bildik, Josefstr. 8, 45473 Mülheim an der Ruhr, (Listenplatz 3), als Nachfolger für Herrn Sen zum Vertreter im Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Kraft Gesetz gilt das Mandat mit Datum vom 30.12.2015 als angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 28 Absätze 2 und 3 sowie § 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mülheim an der Ruhr in Verbindung mit §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen und Vereine, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 25 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2016

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungen der Änderungsverfahren 18 HER (Nördlich Landgrafenstraße), 19 HER (Jürgens Hof) und 20 OB (Vestische Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Städte Herne und Oberhausen.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 22.06. bis 26.08.2015 die folgenden Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

18 HER (Nördlich Landgrafenstraße)

19 HER (Jürgens Hof)

20 OB (Vestische Straße)

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 02.12.2015 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 4, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderungen wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan werden mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung. Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz in der geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Absatz 2 beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

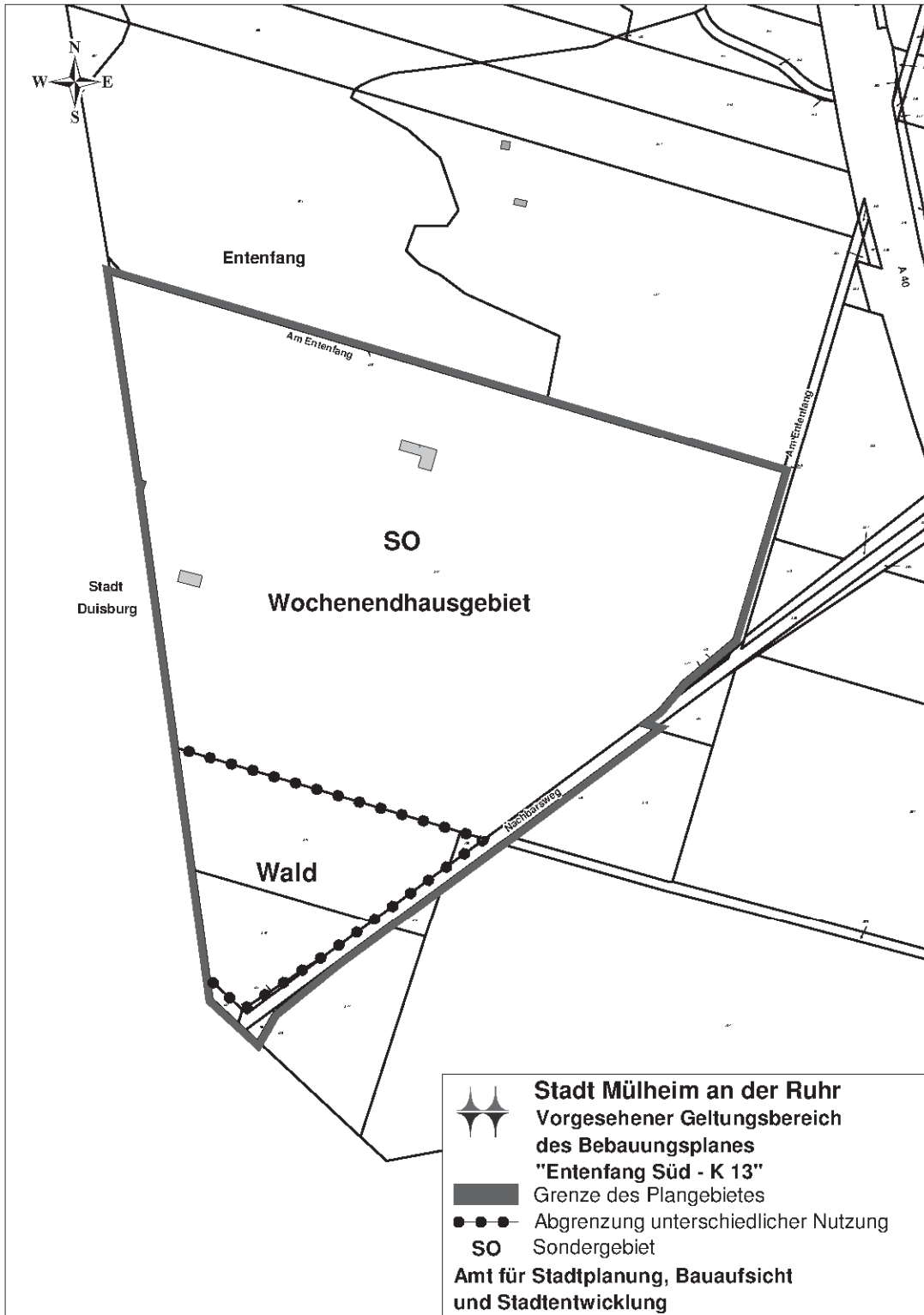
B e k a n n t m a c h u n g
Öffentlichkeitsbeteiligung für den
Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Planungsrechtliche Klarstellung der zulässigen Nutzung durch Festsetzung eines „Sondergebietes Wochenendhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO,
- Sicherung der verkehrlichen und technischen Erschließung,
- Sicherstellung von gesunden Wohnverhältnissen durch Festsetzung bzw. vertragliche Regelung umfangreicher Lärmschutzmaßnahmen
- Festsetzung einer Waldfläche im südlichen Plangebiet.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die vorhandene Nutzung auf das Maß eines Wochenendhausgebietes zurückzuführen. Mit der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens soll zudem eine geordnete Entwicklung in dem beschriebenen Plangebiet gesichert und den heutigen und künftigen Nutzern Rechtssicherheit bezüglich der zulässigen Nutzungen geboten werden.



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 01/2016

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 15.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6130/6106 (Herr Blasch/Triesch) weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 15.02.2016 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Rat der Stadt hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Mittwoch, den 17.02.2016 in der Aula des Städtischen Gymnasiums Broich, Ritterstraße 21 in 45479 Mülheim an der Ruhr ab 19.00 Uhr statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2016

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

H e r m a n n – J o s e f H ü b e l b e c k

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 23.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Fluchtlinienplan „Düppenbäckerweg / Wintgensweg / Heinrich-Gröschner-Straße“, förmlich festgestellt am 29.06.1940, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Folgende umweltrelevante Informationen aus dem bisherigen Verfahrensverlauf liegen vor, welche auch im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet wurden:

Immissionsschutz (Lärm)

- Schalltechnische Beurteilung vom 10.07.2012 und ergänzende Untersuchung zur Schallimmissionsprognose vom 18.03.2014 des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner mit Aussagen zu Einwirkungen des Straßenverkehrslärms, Schienenverkehrslärm und des Gewerbelärms auf das Plangebiet hinsichtlich der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005
- Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06.03.2013 und 11.06.2015 mit Aussagen zu den Einwirkungen des Straßen- und Gewerbelärms auf das Plangebiet
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26) vom 13.05.2015 mit Aussagen zur Vorbelastung des Plangebiets mit Fluglärm
- Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.02.2013 und 15.03.2013 mit Aussagen zu Einwirkungen des Straßenverkehrslärms - insbesondere durch die Großenbaumer Straße - und des Gewerbelärms auf das Plangebiet sowie der Lärmbelästigung durch Parkplätze und Müllsammelcontainer im Plangebiet

Immissionsschutz (Betrieb gem. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU)

- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vom 08.03.2013 und 10.06.2015 mit Hinweisen zur Betroffenheit des Plangebiets durch einen Störfallbetrieb gem. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU und Hinweisen zum Störfallschutz

Abfallbeseitigung

- Stellungnahme der Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH (MEG) vom 11.02.2013 mit Hinweisen zur Abfallentsorgung des Plangebietes
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) vom 10.06.2015 zur Nichtbetroffenheit abfallwirtschaftlicher Belange nicht berührt

Natur- und Artenschutz

- Artenschutzrechtlicher Beitrag der Stufe 1 der Artenschutzprüfung vom August 2012 der Firma Glacer mit Aussagen zum Vorkommen und zur Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 2) der Firma Ökoplan vom August 2014 mit Aussagen zum Vorkommen und zur Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet durch Funktionsverluste des Habitats und Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit (u.a. Fledermäuse, Brutvögel)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma Ökoplan vom September 2014 mit Aussagen zur Charakterisierung und Bewertung des Plangebietes, zur Konfliktanalyse und Kompensationsermittlung
- Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06.03.2013 und 11.06.2015 mit Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Plangebiet
- Stellungnahme von Bürgern vom 11.06.2015 mit Hinweisen zum Vorkommen und zur Betroffenheit von Tier- und Vogelarten im Plangebiet
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz vom 04.03.2013 mit Aussagen zur Einstufung der bestockten Flächen im Plangebiet als Wald
- Stellungnahme des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.06.2015 mit Aussagen zur Bedeutung des Plangebiets für den Biotopverbund und Gehölzbestand
- Stellungnahmen von Bürgern vom 14.02.2013, 15.03.2013 und 11.06.2015 mit Hinweisen zum vorhandenen Baumbestand und seiner Betroffenheit durch die Planung

Boden und Altlasten

- Gutachten des Ingenieurbüros Feldwisch vom 16.09.2013 mit Aussagen zur Schutzwürdigkeit und Schadsituation der Böden sowie Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen
- Ergänzende Bodenuntersuchungen im Zeitraum vom 08.07. bis 23.09.2013 vom Ingenieurbüro Feldwisch zur Ermittlung der Bodenveränderungen
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 14.02.2013 mit Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Böden und Hinweisen im Umgang mit Altlasten sowie Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 30.05.2014 und 05.01.2016 mit Aussagen zu der Altlastensituation und Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet
- Stellungnahme eines Bürgers vom 11.06.2015 mit Hinweisen auf Altlasten im Plangebiet

Entwässerung

- Entwässerungskonzept des Büros Dipl.-Ing. Szukat vom 23.01.2015 zur Einleitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Bühlsbach sowie Prüfung der Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet
- Stellungnahmen des Ruhrverbandes vom 31.01.2013 und 12.05.2015 mit Aussagen zur Entwässerungssituation im Plangebiet
- Stellungnahme von Bürgern vom 14.02.2013, 15.03.2013 und 11.06.2015 mit Hinweisen auf Probleme bei der Entwässerung des Plangebietes und zur Niederschlagswasserbeseitigung über den Bühlsbach

Klima und Luft

- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vom 08.03.2013 und 10.06.2015 mit Hinweisen zur Luftreinhaltung im Plangebiet
- Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz der Stadt Mülheim vom 06.03.2013 und 11.06.2015 mit Hinweisen auf die Situation der Lufthygiene, zur Luftreinhaltung sowie zur Veränderung des Stadtklimas im Plangebiet
- Energiekonzept der E.S.T. Gesellschaft für Energiesystemtechnik mbH vom November 2014 mit Aussagen zu einem unter ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten sowie unter dem Aspekt des Klimaschutzes sinnvollen Energieversorgungskonzept
- Stellungnahmen von Bürgern vom 14.02.2013, 25.02.2013 und 15.03.2013 mit Aussagen zur stadtklimatischen Situation und der Belüftung im Plangebiet

Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme der Bezirksregierung (Dezernat 35) vom 10.06.2015 mit Aussagen zur Betroffenheit von Denkmälern im Plangebiet

Planungsalternativen

- Stellungnahme von Bürgern vom 11.06.2015 mit Hinweisen zu den Planungsalternativen hinsichtlich einer ausgewogenen Bewertung

Diese umweltrelevanten Informationen werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht erneut ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6131 (Frau Herbermann) oder 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

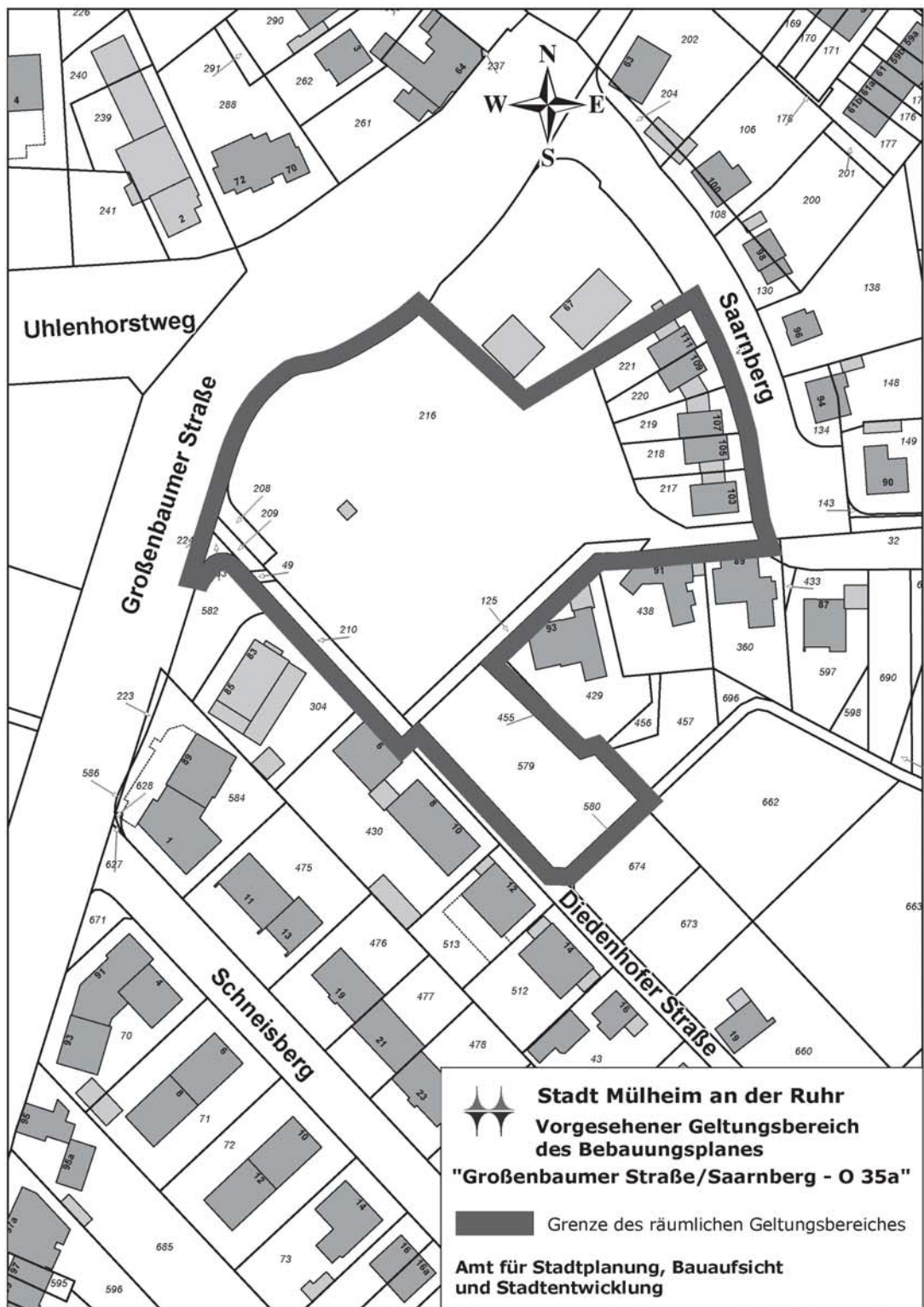
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 23.02.2016 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller 62-12 Tel.: 6272 Stand: 04/2014

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Friedhofstraße / Hundsbuschstraße – M 23“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße – M 23“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 23.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen

- der Straßenfluchtlinienplan „Saarner Straße“, förmlich festgestellt am 22.05.1955,
 - der Fluchtlinienplan „Fluchtlinienplan verlängerte Heerstraße“, förmlich festgestellt am 23.05.1952 und
 - der Bebauungsplan „Friedhofstraße/Schmale Straße – M 8a“ vom 10.09.1996
- öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieser Pläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße – M 23“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Folgende umweltrelevante Informationen aus dem bisherigen Verfahrensverlauf liegen vor, welche auch im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet wurden:

Immissionsschutz

Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbelärm und Fluglärm

- Lärmtechnische Untersuchung (nts Ingenieurgesellschaft 14.10.2013) und die ergänzende Lärmtechnische Untersuchung (nts Ingenieurgesellschaft 07.10.2014) mit Aussagen zu Gewerbelärmeinwirkungen und Verkehrslärmeinwirkungen (Straßen-/Schienenverkehr) auf das Plangebiet
- Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr Stellungnahmen vom 21.08.2013 mit Aussagen zum Lärmschutz
- Stellungnahme der IHK Essen/Mülheim vom 29.08.2013, 10.07.2014 und 22.01.2015 mit Aussagen zur Nutzung der Güterverkehrsstrasse
- Stellungnahme der DB Services vom 30.08.2013 zu den Bahnanlagen und den Immissionen aus dem Bahnbetrieb
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr vom 10.07.2014 und 19.01.2015 zur Vorbelastung des Plangebietes durch Fluglärm
- Stellungnahme eines Bürgers vom 29.8.2013 zur Lärm- und Verkehrssituation an der Friedhofstraße

Achtungsabstände zu Störfallbetrieben gem. Art. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III – Richtlinie)

- Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG vom 31.01.2013 (Inburex Consulting) für einen Störfallbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet
- Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53.1 vom 29.07.2014 Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Störfallbetrieb und weitere Aussagen zur Aufgabe des Standortes vom 10.07.2014

Abfallbeseitigung

- MEG mbH Stellungnahme vom 05.06.2014 und 04.12.2014 mit Hinweisen zur Abfallentsorgung
- Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.08.2013 und 30.06.2014 mit Aussagen zur Betroffenheit abfallwirtschaftlicher Belange
- Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 52 - Schreiben vom 10.07.2014 und 19.01.2014 zur Betroffenheit abfallwirtschaftlicher Belange

Natur- und Artenschutz

Tiere

- Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung (ASP I) (Glacer August 2012) mit Aussagen zu planungsrelevanten Tierarten (Vorprüfung)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (ökoplan September 2014) mit Aussagen zu planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet (Zwergfledermaus) und deren Betroffenheit und besonderer Schutzmaßnahmen
- Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr, Stellungnahmen vom 21.08.2013, 30.06.2014 und 21.01.2015 mit Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Plangebiet
- Stellungnahme eines Bürgers vom 29.08.2013 mit Hinweisen zum Vorkommen seltener Vogel und Fledermausarten im Plangebiet

Pflanzen

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (ökoplan April 2014) und Aktualisierung September 2014 mit Aussagen zur Bewertung des Plangebietes und der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichbedarfs
- Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr, Stellungnahmen vom 21.08.2013, 30.06.2014 und 21.01.2015 mit Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft und zu den empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahme des Grünflächenamtes vom 28.08.2013 mit Hinweisen zu einer Grünachse und deren Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren
- Stellungnahme eines Bürgers vom 29.08.2013 mit Hinweisen zu wertvollem Baum- und Gehölzbestand

Boden und Altlasten

- Sechs Bodengutachten in einem Zeitraum von Juli 1992 bis September 2011 mit Aussagen zu Altstandorten, deren Altlastensituation und Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen
- Gutachten zur Bewertung von Bodenbelastungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom Oktober 2013 (concept GmbH) mit Aussagen zur Schadstoffsituation der Böden sowie Empfehlung des Umganges mit den schädlichen Bodenverunreinigungen im Plangebiet
- Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 11.11.2013 und 15.07.2014 mit Aussagen zu der Altlastensituation und Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet

Schutzwürdige Böden

Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 11.11.2013 und Referat VI vom 10.07.2014 und 23.01.2015 mit Aussagen zur Nichtbetroffenheit schutzwürdiger Böden

Wasser und Entwässerung

- Ruhrverband vom 31.01.2013 und 16.06.2014 mit Forderungen zur Entwässerung und Versickerung
- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz/Untere Wasserbehörde vom 21.08.2013 zur wasserrechtlichen Situation im Plangebiet und vom 30.06.2014 zur Entwässerungssituation
- Stellungnahme der Bezirksregierung – Dez. 54- vom 10.07.2014 und 19.01.2015 mit Hinweisen zum Trinkwasserschutz im Plangebiet (Trinkwasserschutzzone IIIb)

Klima und Luft

- Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53.1- allgem. Immissionsschutz Stellungnahmen vom 29.07.2013, 10.07.2014 und 19.01.2015 mit Hinweisen zur Luftreinhaltung im Plangebiet
- Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.08.2013 und 11.06.2015 mit Hinweisen zur Lufthygiene/-reinhaltung und Klima
- Stellungnahme des Referates VI vom 10.07.2014 und 23.01.2015 mit Aussagen zum Klimaschutz und dem Energiekonzept
- Energiekonzept (medl von Februar 2014) mit Aussagen zu einem unter ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten sowie unter dem Aspekt des Klimaschutzes sinnvollen Energieversorgungskonzept
- medl, Stellungnahmen vom 09.07.2014 und 22.01.2015 zur Umsetzung einer zentralen Energieversorgungseinrichtung
- Stellungnahme von Bürgern vom 10.07.2014 zur Energieversorgung von Teilen des Plangebietes durch eine Kraftwärmekopplungs-Anlage

Diese umweltrelevanten Informationen werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht erneut ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6131 (Frau Herbermann) oder 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

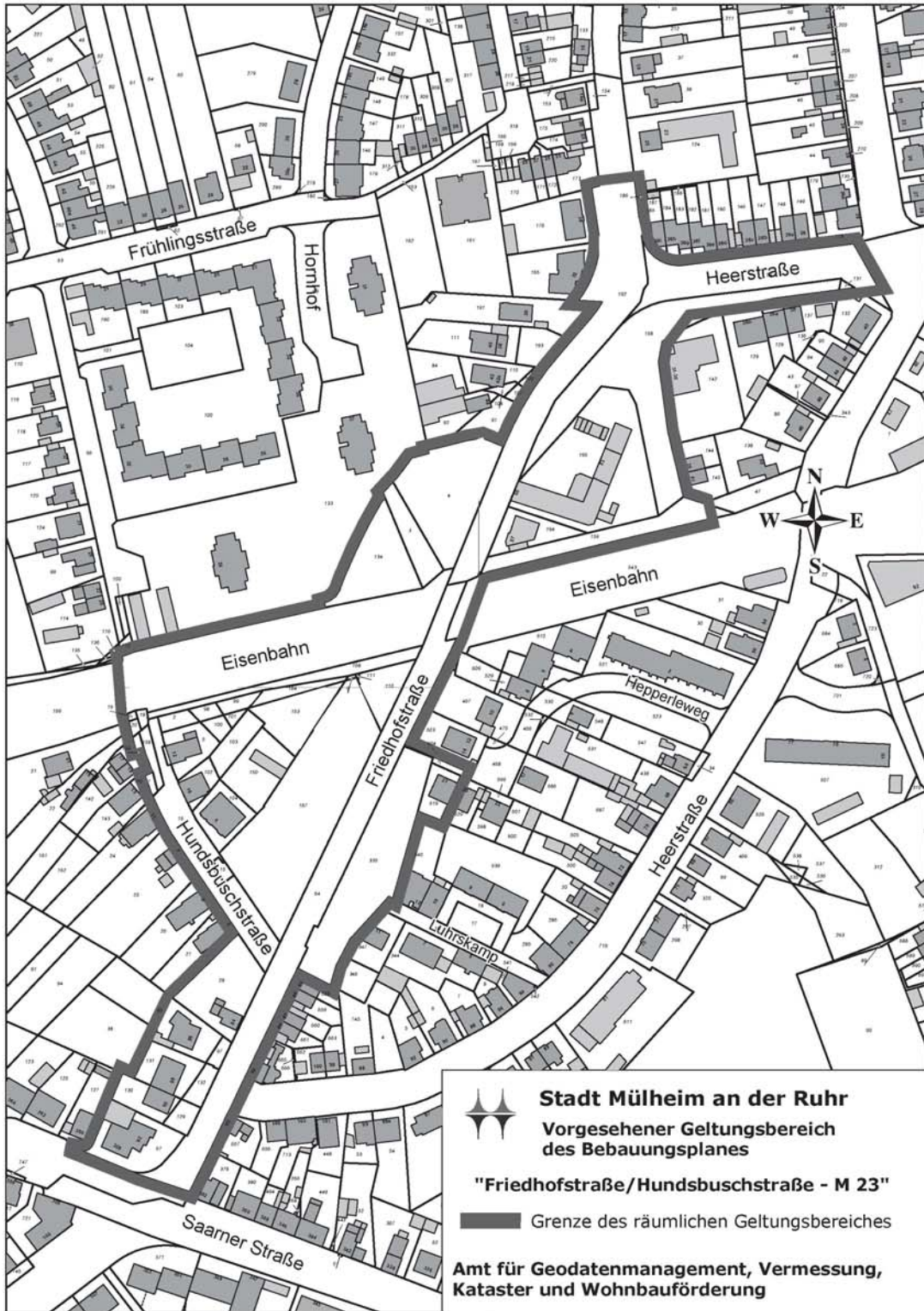
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße – M 23“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 23.02.2016 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Stand: Mai 2014

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 31.10.2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird Auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2016** der Unteren Jagdbehörde Mülheim an der Ruhr zu melden. **Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.**

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.10.2016 befristet.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Ordnungsamt-Untere Jagdbehörde, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum B 313, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar., zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter IV. ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Abidin Güeldül, Oberhausen)	51
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ferhan Kurt)	51
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ilie Apachitei, Borken)	52
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Natalia Vayntraub)	52
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ioan Hriscu, Duisburg)	52
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gheorge Sandu)	53
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sorin Guta)	53
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ketaka Heinen)	53
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fatma Tas)	53
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Patricia Ngwa)	54
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Michael Fränkel)	54
Neuwahl einer Schiedsperson - Schiedsgerichtsbezirk 5 (Altstadt II – Ost mit Winkhausen)	55
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz -	56
Öffentliche Bekanntmachung der Änderungsverfahren 18 HER (Nördlich Landgrafenstraße), 19 HER (Jürgens Hof) und 20 OB (Vestische Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungs- gemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Städte Herne und Oberhausen	57
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“	60
Bekanntmachung: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“	64
Bekanntmachung: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße – M 23“	69
Allgemeinverfügung (Schonzeit für Ringeltauben)	74